




Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

 Politische Briefe : 2. Die preußische Verwaltungsreform. Vorgeschichte.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wegsagen: Nähme die liberale Partei wie in der wirthschaftlichen, so auch hier in der kirchlichen Frage eine Stellung ein, die den Anschauungen des Volkes, seinen Bedürfnissen und Wünschen entgegengesetzt wäre, dann würde ihr maßgebender Einfluß als gebrochen anzusehen sein und sie das an sich jetzt schon stark erschütterte Vertrauen der Bevölkerung vollends verlieren. Die liberale Partei hat alle Ursache, zu zeigen, daß auch sie noch etwas praktischen Sinn und politische Weisheit sich gewahrt hat; die Gelegenheit dazu ist jetzt gegeben. Fällt die Vorlage, so fällt wahrscheinlich auch die Kammer, und daß eine Neuwahl vielmehr der Regierung als der liberalen Mehrheit Recht geben würde, glauben wir mit ziemlicher Gewißheit voraussagen zu können.

Karlsruhe, den 19. Januar.

Politische Briefe.

2. Die preußische Verwaltungsreform. Vorgeschichte.

Das Werk der preußischen Verwaltungsreform, mitten im Bau begriffen wie es ist, hat eine Geschichte, die man sich immer wieder zurückrufen muß, um mit dem richtigen Verständniß die Weiterarbeit zu verfolgen, und eine Vorgeschichte, die man kennen muß, um die Geschichte des bisherigen Baues zu verstehen.

Das Wort Selbstverwaltung war schon bei dem vormärzlichen Liberalismus beliebt, der am liebsten den englischen Ausdruck gebrauchte. Schon vor den Märztagen glaubte der deutsche Liberalismus auf den französischen herabsehen zu dürfen, weil er sich die wundervolle Idee des selfgovernment angeeignet hatte. Auf seine Gelehrsamkeit ist der deutsche Liberalismus immer stolz gewesen, während er Ursache gehabt hätte, sich seiner Confusion zu schämen, und darin hat sich leider bis auf den heutigen Tag nichts gebessert. Unter selfgovernment nämlich dachte man sich die locale Volkssouveränität, aber gleichzeitig schwärmte man für die nationale Idee, d. h. für die centrale Volkssouveränität. Solche Confusion gelingt freilich der französischen Logik nicht; dort hat man sich unter Freiheit, unter Selbstverwaltung, immer nur die centrale Volkssouveränität gedacht, und nicht ohne von der französischen Folgerichtigkeit einen imponirenden Eindruck zu empfangen, kann man die jüngsten Nummern von Gambettas République française lesen, worin sie von dem unaufgebliehen Begriff der Centralsoveränität aus unbarmherzig spottet über Arrondissementswahlen, über Freiheit des Unterrichts und allerlei Aehnliches. In Deutschland

duselte man lange fort in der Confusion, als ob über Dorf-, Stadt-, Kreis-, partikularen Staatsparlamenten eine nationale Souveränität mit Regierung und Parlament bestehen könne. Da kam Gneist, als die Märzbewegung den tiefsten Grund ihres Niedergangs erreicht hatte, und legte seit 1856 in Werken voll tiefer Gedanken und schwerer Gelehrsamkeit den Hauptgedanken nieder: Selbstverwaltung ist Ausführung der Gesetze des Staats, d. h. der Centralregierung, durch den unentgeltlichen Ehrendienst der Bürger, welche der Staat zu diesem Dienste beruft. Indem jedoch Gneist mehrfach davon sprach, daß eine Verwaltung, die nicht nach Rechtsgesetzen, sondern nach eigenen Maximen und eigener Tradition geführt wird, und deren Glieder lediglich Berufsbeamte sind, welche der Staat besoldet, sich mit einem Parlament nicht vertragen, sondern mit ihm nur Collisionen haben können, gab er zu einem neuen Mißverständnis Anlaß. Obwohl Gneist die sogenannte parlamentarische Regierung rund heraus für eine Entartung der wahren englischen Staatsverfassung erklärte, wurde er mit dieser Ansicht als ein Schrullenjäger behandelt. Jedes Zeitbewußtsein nimmt nur auf, was ihm zusagt, wenn es nicht etwa bis zur Selbstzerstörung aufgerüttelt wird. Gneists liberale Zeitgenossen lernten von ihm nur, was sie wollten, dasjenige, was, wie man zu sagen pflegt, in ihren Kram paßte. An der parlamentarischen Souveränität, als Ziel der Staatsentwicklung, hielt man fest und ließ sich nicht durch Gneist von der Untauglichkeit dieses Zieles überzeugen. Aber man lernte von Gneist, daß die Staatsverwaltung nicht mehr allein durch einen geschlossenen Berufsstand geführt werden dürfe und nicht mehr allein nach Maximen, welche Eigenthum dieses Standes bleiben, sondern nach rechtlichen Normen. Daß jeder dieser beiden Gedanken nur richtig ist, wenn ihm die richtige Grenze gezogen wird, darum kümmerte man sich, froh der neuen Weisheit, herzlich wenig. Man hätte am liebsten jeden Schritt des Beamten an Gesetze gebunden und die Gerichtshöfe des Privatrechts, die man sonderbarerweise allein ordentliche Gerichte nennt, zum Wächter der ausführenden Verwaltung bestellt. Auch hier hat Gneists unermüdlige Belehrung nach und nach dem größten Mißverständnis etwas den Raum geschmälert. Man hat sich bequemt, einzusehen, daß das öffentliche Recht und das Privatrecht von solcher Verschiedenheit sind, daß sie eine gesonderte Rechtspflege erheischen. Ungern dagegen entschließt man sich zu lernen, daß nicht das ganze staatliche Thun bis in die Einzelheiten durch Gesetze bestimmt werden kann. Mit dem frohen Glauben, daß dies möglich sei, meinte man sich des Berufsbeamtenthums beinahe ganz entledigen zu können. Denn wenn der Staatsdienst darin besteht, Gesetze nachzuschlagen und nach dem Gefundenen zu verfahren, so kann diese Kunst jeder Laie erlernen. Wenn diese Art von Selbstverwaltung erreicht wäre, dachte man sich die Harmonie zwischen Parlament und Verwaltung hergestellt. Was kann die Verwal-

tung noch für Interesse haben, sich dem Parlament zu widersetzen, nachdem sie, alles eigenen Geistes bar, eine reine Ausführungsmaschine geworden? Und andererseits, da man gegen Gneist die Ernennung der Selbstverwaltungsbeamten durch Volkswahl, nicht durch königliche Berufung festhielt, so dachte man sich diese Beamten als Parlamentarier durch das Vertrauen desselben Volkes, von dem sie ihr Beamtenmandat erhalten. Dann würden die Parlamentarier die Gesetze geben, die sie selbst ausführen, und so der tiefe Satz Gneists verwirklicht sein: die Gesetze kann nur geben, wer sie ausführt.

Mit solchen Gedanken begannen die Versuche der Verwaltungsreform zur Zeit der neuen Aera. Der liberale Graf Schwerin — nicht erst der reactionäre Graf Eulenburg I — mußte sich als Minister des Innern zu der Einsicht bequemen, daß man nicht mit einer Landgemeindeordnung anfangen könne. Darum nicht, weil diese Gemeinden den Apparat einer in Vorstand und Vertretung getheilten Gemeindeobrigkeit größtentheils nicht aufbringen können, und weil es zweitens ganz unmöglich ist, diese Gemeinden mit ihren ganz verschiedenartigen Vermögensverhältnissen zwangsweise in große Gemeinden zusammenzulegen. Man muß also eine Corporation bilden, wie sie der vorhandene preussische Kreis darbot, die aus Gemeinden, nicht aus Individuen gebildet ist, und der es in langen Jahren gelingen muß, die Unterschiede der Gemeinden auszugleichen. Dies hatte Graf Schwerin eingesehen, und er legte in mehr als einer Session Kreisordnungen vor, die aber nicht zur Berathung gelangten vor dem sich entwickelnden Militärconflict. Unter dem mancherlei Segen, den dieser Conflict trotz seiner schweren Gefahren bewirkt hat, ist nicht gering anzuschlagen, daß die unreifen Entwürfe der damaligen Zeit nicht zur Ausführung gelangt sind.

Als die Indemnität von 1866 den Conflict niederschlug, war das Augenmerk des Liberalismus, um ähnlichen Gefahren vorzubeugen, mehr auf die Verwaltungsreform gerichtet, als auf Budgetrechte, Ministerverantwortlichkeit oder sonst etwas. Doch konnte die Regierung diese Gabe nicht sogleich vorlegen, die so tiefes Nachdenken und große Umsicht erheischte; es gab auch Anderes genug zu thun. Nach dem französischen Kriege aber mußte die Regierung sich entschließen, der nicht mehr zu beschwichtigenden Ungeduld des Liberalismus nachzugeben. Die Kreisordnung wurde vorgelegt, die auf den ersten Anlauf auch damals noch nicht, wohl aber 1872 zu Stande kam.

Dieses Werk zeigt in den Grundzügen überall den heilsamen Einfluß Gneists und ist im Ganzen als ein wohlgelungenes, jedenfalls als das beste aller Verwaltungsgesetze dieser Art zu bezeichnen.

